



Mehrweggeschirrpflicht Stadt Biel

Öffentliche Veranstaltungen bereichern die Stadt. Ob Fasnacht, Braderie, Bielerlaufstage, Big-Bang, Zibelemärit, usw.: Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind eine tolle Sache. Sie bringen Menschen in die Stadt und auf die Strassen, laden ein zum Feiern, Mitfiebern und Geniessen. Umso wichtiger ist es, den öffentlichen Raum auch in Festlaune entsprechend zu pflegen und mit sauberen Veranstaltungen das Image von Veranstaltung und Stadt zu verbessern. Verschiedene Massnahmen helfen, die Verschmutzung einzudämmen und Abfallberge zu vermindern. Eine davon ist die Pflicht zur Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr.

Grundsätzlich

An bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund muss grundsätzlich Pfand- und Mehrweggeschirr verwendet werden. Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Regelung verantwortlich.

Was ist Pfand - und Mehrweggeschirr?

Mehrweggeschirr wird mehrmals verwendet und ist aus Kunststoff, Glas oder Porzellan. Es wird gegen ein Pfand ausgehändigt.

Wie hoch soll das Pfand sein?

Das Pfand sollte so hoch angesetzt sein, dass es das Verhalten der Kundschaft tatsächlich beeinflusst und zur Rückgabe veranlasst: Empfohlen werden 2 Franken pro Geschirrtel.

Wie werden Getränke abgegeben?

Im Offenausschank in Mehrwegbechern. Je nach Anlass können auch Gläser und Porzellantassen verwendet werden.

Wie wird Essen abgegeben?

Grundsätzlich müssen Esswaren (wie z.B. Pommes frites, Raclette, Salate, Nudel- und Reisgerichte, usw.) in **Mehrweggeschirr** abgegeben werden.

Die Variante **ohne Geschirr** ist eine kostengünstige Lösung um Snacks abzugeben, da die Geschirr- und Pfandabwicklung entfällt. Für die Abgabe von kleine Snacks wie Würste, Pommes-Frites, Crêpes, Käseküchlein, Hot-Dog, Schnitzel im Brot, Kebab usw., können Servietten, Papiertüten, beschichteten Papier (Metzgerpapier) oder Pappunterlagen mit einer max. Grösse von 13 x 20 cm verwendet werden. Ess- und Rührstäbchen aus Holz sind erlaubt. Alufolie ist nicht erlaubt. Die Abgabe von Senf, Ketchup, Saucen etc. erfolgt direkt auf die Esswaren.

Ist Einweggebinde zulässig?

Grundsätzlich nicht: Einweggebinde wie PET, Glas, Alu brauchen eine begründete Ausnahmegewilligung und müssen in jedem Fall bepfand (mit Jeton) sowie recycelt werden. Falls Sie Einweggebinde verwenden wollen, wenden Sie sich bitte an die Gewerbepolizei Biel.



Was tun, wenn ich kein Pfand- und Mehrweggeschirr verwenden kann?

Im Einzelfall kann die Pflicht zur Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr unzumutbar und damit unverhältnismässig sein (Fallbeispiel: Verpflegung von Laufenden auf einer Marathonstrecke). Trifft dies zu, muss ein begründetes Ausnahmegesuch schriftlich mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gewerbebehörde eingereicht werden. Die Veranstaltenden müssen aufzeigen, dass es sich in ihrem Fall um eine Ausnahme handelt und dass andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall getroffen werden, zum Beispiel die Verwendung von möglichst umweltfreundlichen Gebinden (z.B. aus Karton mit Recyclatanteil) und der Einsatz spezieller Putzequipen.

Veranstaltungsbewilligung und Abfallkonzept.

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung. Ist anlässlich der Veranstaltung die Abgabe von Ess- und Trinkwaren geplant, so muss mit dem Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung, ein Abfallkonzept abgegeben werden. Ein Raster zur Konzept-Erstellung finden Sie unter www.biel-bienne.ch oder beim Polizeinspektorat.

Das Abfallkonzept zeigt auf, wie die Pflicht zur Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr umgesetzt und die Sauberkeit organisiert wird. Es macht zudem Angaben zum Geschirr, zur Gastronomie, zur Infrastruktur betreffend Abfalltrennung und Entsorgung, zur Reinigung und zu anderen geplanten Massnahmen zwecks Vermeidung und Verminderung von Abfällen. Das Abfallkonzept ist bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gewerbebehörde einzureichen.

Beispiele für Essensabgabe ohne Gebinde:



Kontakt

Für weitere Informationen und Unterlagen:

Polizeiinspektorat Stadt Biel
Gewerbebehörde
Zentralstrasse 60
Postfach 1120, 2501 Biel
Telefon 032 326 18 25
polizei.inspektorat@biel-bienne.ch
www.biel-bienne.ch